

## Thema verfehlt

*Eine (katholische) Tagung zu 40 Jahren Grundgesetz*

Die (katholische) Kommission für Zeitgeschichte, die erst im Oktober 1987 (vgl. HK, Januar 1988, 8 ff.) ihr 25jähriges Bestehen gefeiert hat, veranstaltete am 31. März/1. April aus Anlaß des 40jährigen Bestehens der Bundesrepublik ein Symposium zu „Christen und das Grundgesetz“. Sie stieß damit auf reges Interesse, das weit über die Mitglieder der Kommission hinausreichte. An die 100 Teilnehmer fanden sich dazu im Kölner Maternushaus ein, überwiegend Historiker oder an Zeitgeschichte besonders Interessierte, unter ihnen auch Prominente: Der Bundespräsident begleitete beinahe die gesamte Tagung als Zuhörer, am ersten April morgens gesellten sich auch Kardinal Meisner und der Päpstliche Nuntius dazu. Hochrangige Referenten wurden für das Symposium gewonnen (*Hans Maier, Paul Mikat*), darunter zwei evangelische aus konservativ-protestantischem Urgestein: der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Roman Herzog*, und der Staatskirchenrechtler und Präsident der Niedersächsischen Klosterkammer, *Axel Freiherr von Campenhausen*.

Der Bonner Historiker und Vorsitzende der Kommission, *Konrad Repgen*, eröffnete mit einem Referat über den „historischen Ort des Bonner Grundgesetzes 1789–1949“. Er verband ein wenig formal das andere große Jubiläum dieses Jahres, das der Französischen Revolution, mit dem des Grundgesetzes zu einer weiträumigen Analyse der demokratischen europäischen Vorgeschichte des Grundgesetzes, ohne dabei jemals die aktuelle Demokratiekritik, wo sie Repgen angebracht schien, aus dem Auge zu verlieren. Mit seinem entschiedenen Ja zur repräsentativen Demokratie erschien da das Grundgesetz als geschichtsmächtige Abwehr einer sich

bloßer Leerformeln bedienenden Verfahrensdemokratie, zu der Demokratie immer wieder, so auch gegenwärtig (trotz Grundgesetz), zu degenerieren drohe. Eindrucksvoll schilderte Repgen das Grundgesetz als Teilergebnis europäischer Geschichte in einer politischen Landschaft, die sich nie wie eine Insel habe vom übrigen Europa abkoppeln können. Sein Demokratieverständnis bezog Repgen dabei allerdings sehr viel weniger, was beim Rückbezug auf 1789 nahegelegen hätte, aus der kontinentaleuropäischen Aufklärungsgeschichte als vom angelsächsischen Modell der Demokratieentwicklung, was u. a. von Hans Maier kritisch angemerkt wurde.

Der Ausdeutung der Vorgeschichte des Grundgesetzes folgte eine anekdotenreiche Schilderung des kirchlichen Einflusses auf die Entstehung des Grundgesetzes durch Paul Mikat. In seinem Vortrag rückte als Person Prälat *Wilhelm Böbler*, der erste Leiter des Katholischen Büros in Bonn, der als graue Eminenz teilweise auch für die Protestanten die kirchlichen Fäden zog, in die Mitte aktualisierender Erinnerung und als „Sache“ vor allen anderen Sachen das heute so gar nicht mehr recht verständliche und weitgehend vergebliche Ringen der damaligen katholischen Bischöfe mit Kardinal *Frings* an der Spitze mit dem Parlamentarischen Rat um die verfassungsgerechte Verankerung des Elternrechtes im Blick auf Schule und Erziehung (Stichwort: konfessionelle Staatsschule).

Die gegenwartsgeschichtlichen Referate zogen vorwiegend Generalbilanzen in Standardvorträgen, deren Grundgedanken im Jubiläumsjahr des Grundgesetzes und der Republik noch öfters zu hören sein dürften. Maier schilderte in gewohnter Souveränität, gegen Schluß von der Alltagswirklichkeit allerdings immer mehr abhebend, den Wandel der Deutschen unter dem Grundgesetz vom Ordnungsvolk kantischen Pflichtbewußtseins und zugleich von „machtstaatlichen Traditionen“ hin zur sensibilitätsanfälligen Unbekümmertheit ein wenig jenseits der großen und ein wenig fern von staatlichen Institutionen. Er schloß

mit dem Wunsch, die Deutschen möchten sich nun auch bei der notwendigen Abkehr von machtstaatlichen Traditionen vor Übertreibungen hüten und „die Normallage politischer Vernunft“ nicht aus dem Auge verlieren.

Herzog wiederum bilanzierte aus intimer Kenntnis der politischen Facettierungen des Grundgesetzes und der noch intimeren Kenntnis der Verfassungsgerichtsbarkeit den Gang von den großen Grundentscheidungen in den fünfziger Jahren zur „Auflösung des Verfassungsrechts in untergeordnete Detailfragen“. Aber das habe auch sein Gutes: Ein Verfassungskonflikt sei der Bundesrepublik bisher erspart geblieben. Die Bemerkung Maiers, die Bundesrepublik neige dazu, zu viele politische Entscheidungen der Rechtsprechung zuzuweisen und sich so mit der Wohltat erhöhter Rechtssicherheit „die Plage der Verrechtlichung jedweder Lebensbereiche“ einzuhandeln, wollte Herzog indessen nicht recht gelten lassen. Die Gängelung von Parlament und Regierung durch die Dritte Gewalt schrieb er in erster Linie vom Gesetzgeber nicht geschlossenen Gesetzeslücken zu. Dennoch war auch Herzog mit der Feststellung einverstanden, der Bundesverfassungsbericht sollte bei Zulassung von Klagen Zurückhaltung üben, und die Politiker sollten alle Wege der politischen Konfliktlösung zu Ende gehen, bevor sie nach Karlsruhe gehen.

Das Thema Kirche und Grundgesetz streifte Herzog nur en passant, Maier berührte es zum Staunen vieler Zuhörer überhaupt nicht. Axel von Campenhausen war der einzige, der sich gerade dieses Aspekts annahm resp. den Wirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten der Kirchen im Rahmen der durch die Übernahme der entsprechenden Artikel der Weimarer Verfassung gewährten Kirchenautonomie. Seine Ausführungen gipfelten in der gegenwärtig naheliegenden Warnung, die den Kirchen noch so wohlwollend begegnende Staatsverfassung vermöge nichts gegen die Erosionen in den Kirchen selbst. Dabei fiel allerdings auf, mit welcher Selbstverständ-

lichkeit er arbeitsrechtliche Schwierigkeiten wiederverheiratet Geschiedener wegen des Widerspruchs zwischen kirchlicher Norm und persönlicher Lebensführung auf die gleiche Erosionsstufe stellte wie die Schrumpfung evangelischer Gottesdienstgemeinden auf 5 (EKD-Durchschnitt) bis 2 Prozent (Großstädte) der Kirchenmitglieder. Zu Campenhausen fehlte das katholische Pendant, zu Mikats Reminiscenzen über Wilhelm Böhler das evangelische, denn so einfach, wie es bei Mikat erschien (er schränkte selbst sein, die Quellenlage sei auf evangelischer Seite noch nicht so erschlossen wie auf katholischer), dürfte bei der Entstehung des Grundgesetzes die Interessensangleichung der evangelischen an die katholische Kirche nicht gewesen sein.

Aber auch sonst fehlte einiges. Vor allem eine *Prospektive*. Kein geringerer mahnte das an als der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, der die gesamte Tagung fast noch aufmerksamer begleitete als der Bundespräsident. Zeitgeschichtler hängen offenbar doch an der Rückschau bzw. an dem, was von der Gegenwart bereits zu Geschichte geronnen ist, und fragen weniger nach dem, was sich jeweils aktuell entwickelt. Der Hinweis Herzogs, die neuere Wahl- bzw. Parteienentwicklung könnte die im Grundgesetz angelegte und als stark gedachte Kanzlerdemokratie bald in eine Koalitionendemokratie verwandeln, in der der Kanzler nicht in erster Linie durch Wahlen bestimmt, sondern in Koalitionsbildungen „ausgehandelt“ wird, war schon das Konkreteste, was an Vorschau auf mögliche Entwicklungen geboten wurde. Und da vornehmlich nicht faszinierende, aber einleuchtende Generalbilanzen gezogen wurden, das Leben der Kirche unter dem Grundgesetz aber nur ganz fragmentarisch und was die Christen – nicht die Kirchen als Institutionen – zum Grundgesetz beigetragen haben und wie Christen die Verfassungswirklichkeit des Grundgesetzes leben und welche Aufgaben sie in ihr haben, überhaupt nicht zur Sprache kam, das Thema aber „Christen und das Grundgesetz“ hieß, wurde dieses über weite

Strecken schlicht verfehlt. Auch dies beanstandete – gegen Schluß – der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. se

## *Eine Tote als Symbol*

*Finden die Donauvölker wieder näher zueinander?*

Die Reise Kaiserin Zitas, der Witwe Kaiser Karls, des letzten von 1916 bis 1918 regierenden Habsburgischen Monarchen, zu ihrer letzten Ruhestätte in der Wiener Kapuzinergruft war – zeitlich gesehen – lang. Am 14. März starb die Kaiser-Witwe aus dem Hause Bourbon-Parma im bündnerischen Zizers, wo sie nach langem wechselvollem Exil seit 1962 in symbolischer Nähe zu Österreich lebte. Am 1. April erst wurde sie nach einer Zwischenaufbahrung in Klosterneuburg und nach einem Pontifikalrequiem im Stephansdom beigesetzt. Der Aufwand um ihre Beerdigung, durch eine geschickte Regie des Hauses Habsburg und dessen Freunden im österreichischen und internationalen Hochadel arrangiert, stand in einem seltsamen Kontrast zu den bescheidenen Verhältnissen, in denen die Kaiserliche Familie und vor allem die Verstorbene selbst seit dem Zusammenbruch des Habsburgerreiches, der Vertreibung aus Österreich und der Konfiszierung des Habsburgischen Vermögens lebte. Ein „Volksbegräbnis“ ohne Staatsakt sollte es, wohl auch im Sinne gezielter Vorplanung der Verstorbenen selbst, werden. Zu einem Medienereignis erster Güte ist es dann, und so war es wohl auch einkalkuliert, tatsächlich geworden. Die Kameras des ORF leuchteten das Zeremoniell selbst dort aus, wo die Würde des Todes Diskretion geboten hätte.

Man fühlte sich an die wochenlange Staatstrauer um den Tenno Wochen vorher erinnert. Aber was als Ausdruck japanischer Tradition und angesichts des Todes eines regierenden Herrschers noch Sinn gab, auch wenn dessen Gott-Königtum durch den

Gang der Geschichte längst auf menschliches Maß herabgesetzt war, welchen Sinn gab das höfisch-barocke Trauerzeremoniell noch angesichts des Todes der letzten Repräsentantin einer Monarchie, die als Herrschaft und Staatsgebiet bereits vor gut 70 Jahren ihr Ende gefunden hatte?

Bloßer Tribut also an vergangene Größe, in der sich das kleine Österreich um so lieber sonnt, je weiter die kaiserliche Vergangenheit wegrückt und je bescheidener sich die höchst gegenwärtigen politischen Verhältnisse in der Alpenrepublik darstellen? Abbitte Österreichs an der einstigen Herrscherfamilie, mit der die Republik, die erste wie die zweite, in der Gestalt der 1919 in Kraft gesetzten Habsburger-Gesetze ganz und gar nicht großzügig umgegangen war? Erst 1982, bereits 90jährig, konnte die Kaiser-Witwe wieder zum erstenmal Österreich besuchen, ohne daß ihr im Gegensatz zum Thronfolger, dem heutigen CSU-Europaabgeordneten *Otto Habsburg*, ein formeller Verzicht abverlangt worden war. Die Republik hielt sich auch im Gegensatz zur Kirche – Kardinal *Groer* hielt das Pontifikalrequiem, Kardinal *König* nahm die Einsegnung vor, Nuntius *Cecchini* kondolierte im Namen des Papstes der „kaiserlichen und königlichen Hoheit“ Otto Habsburg –, wenigstens soweit sie durch Sozialisten vertreten wird, auch jetzt zurück. Wiens Bürgermeister *Zilk* war der einzige SPÖ-Politiker von Rang, der im Stephansdom zu sehen war. Aber nicht nur der ehemalige Bundeskanzler *Bruno Kreisky* fand freundliche Worte für die Verstorbene und das Haus Habsburg und unfreundliche gegen frühere Größen seiner Partei, die den Habsburgern gegenüber ideologisch überzogen hätten. Oder war die „pompe funèbre“ und ihre Skurrilitäten, mit der die verstorbene Greisin umgeben wurde, schlichte Konzession an eine am Schaugepränge sich delektierende Bevölkerung, mehr nekrophiles Schauspiel als fiktive Rückholung von Vergangenheit?

Es war wohl von alldem etwas und vor allem ein Stück Wiedergutmachung an einer Person der Zeitgeschichte, von